

- öffentlich bekannt gemacht: 07.06.96 -

Satzung
über die Ehrung verdienter Bürger durch die Stadt
Oranienburg vom

06.Mai 1996

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBL, Teil I, S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.05.96 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Bürger durch die Stadt Oranienburg beschlossen.

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Oranienburg hervorgetan haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Oranienburg verliehen werden.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.

§ 2

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Oranienburg begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Oranienburg trifft die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (§ 31 Abs. 2 GO).

(3) Die Verleihungsurkunden (Ehrenbürgerbrief) sind vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 4

(1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann das Ehrenbürgerrecht durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden.

(2) Der Beschluß über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (§ 31 Abs. 2 GO).

§ 5

Die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Oranienburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Stransky
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

gez. Laesicke
Bürgermeister

